



IHRE KUNDENINFORMATION

Stand 01.01.2000

| Inhalt | | Bereich |
|---|--------------------|---------|
| - Verbraucherinformation | | I |
| - Information zur Datenverarbeitung | | II |
| - Allgemeine Tarifinformationen | | III |
| - Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung | ARB-RU 2000 | IV |
| - Versicherungsbedingungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz | VBS-RU 2000 | V |
| - Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer | VRB-RU 2000 | VI |

Wir erteilen Ihnen nach Maßgabe von § 10 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nachfolgend die notwendigen Verbraucherinformationen und stellen uns zunächst als Ihr künftiger Vertragspartner vor:

RECHTSSCHUTZ UNION
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sonnenstraße 33

80331 München

| | | |
|---------------------|-------------|------|
| Telefon-Service: | 089-5 48 53 | -605 |
| Telefax: | 089-5 48 53 | |
| Kundendienst: | | -665 |
| Leistungsabteilung: | | -630 |
| Vorstand: | | -610 |

E-Mail: Kundendienst@R-U.de

Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten - je nach vereinbartem Versicherungsschutz - die

- Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB-RU 2000)
- Versicherungsbedingungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU 2000)
- Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2000)

und die Bestimmungen unseres Tarifs, Stand: 01.01.2000.

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den genannten Versicherungsbedingungen und den dazugehörigen Tarifbestimmungen, die Sie spätestens mit dem Versicherungsschein erhalten.

Angaben zur Laufzeit, Prämienhöhe und Zahlungsweise des Versicherungsvertrags finden Sie im Versicherungsschein.

Widerspruchsrecht

1. Wenn Sie diese Kundeninformation erst mit dem Versicherungsschein erhalten, können Sie dem beantragten Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich widersprechen (§ 5 a VVG).

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins, der Verbraucherinformation und der Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsschein beiliegen.

Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an uns. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt Ihr Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

2. Widerspruch und vorläufiger Versicherungsschutz

Wenn vorläufiger Versicherungsschutz gewünscht und vereinbart wurde, entfällt für die Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes das Widerspruchsrecht.

Unsere Aufsichtsbehörde:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlicher Handlung als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an den Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Dieser Rückversicherer benötigt ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten;
- vorzeitige Kündigung und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten wir im Alte Leipziger Unternehmensverbund zusammen.

Innerhalb des Unternehmensverbundes sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden.

Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Unserer Unternehmensgruppe gehören folgende Unternehmen an:

- Alte Leipziger Leben aG,
- Alte Leipziger Versicherung AG,
- Hallesche Nationale KV aG,
- Alte Leipziger Bausparkasse AG,
- Alte Leipziger Trust Investment GmbH,
- Zenith Versicherung AG.

Daneben kooperieren wir zur Zeit mit der Helvetia Versicherung und dem Volkswohlbund.

1. Versicherungssumme
Je Rechtsschutzfall gilt die im Versicherungsvertrag ausgewiesene Versicherungssumme. Die darlehensweise bereitgestellte Strafkautions im In- und Ausland nach § 5 Abs. 5 b) ARB-RU 2000 wird zusätzlich zur Versicherungssumme gewährt.
2. Örtlicher Geltungsbereich
Siehe § 6 ARB-RU 2000
3. Vertragsdauer
Der Vertrag wird für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen.
4. Wartezeit
 - 4.1. Keine Wartezeit bei:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz (auch bei Steuerbußgeldverfahren)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht
 - Daten-Rechtsschutz
 - Verkehrs-Rechtsschutz (§§ 21, 26, 27 und 28), Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21)
 - Fahrer-Rechtsschutz (§ 22)
 - einer Selbstbeteiligung von 500 DM oder höher
 - 4.2. Drei Monate Wartezeit bei:
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (nicht bei Kraftfahrzeugen)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (nicht bei Steuerbußgeldverfahren)
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz
5. Prämien
Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien in DM. Die gesetzliche Versicherungsteuer (derzeit 15 %), die ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt wird, ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Prämien sind unabhängig von der gewünschten Laufzeit.
6. Zahlungsweise
Es handelt sich um Jahresprämien in DM, die im voraus zu entrichten sind. Die zur Zeit gültige Versicherungsteuer ist eingeschlossen.

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %, Zuschlag für 1/4-jährliche/monatliche (nur Lastschriftverfahren) Zahlung = 5 %.
7. Tarifgruppen
Unterschieden wird zwischen Normaltarif (NT) und Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (ÖD).

Für die Anwendung des Tarifs für ÖD genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer, der Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war (Pensionär). Maßgeblich ist, daß auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Einstufung in den ÖD-Tarif möglich wäre.
8. Beitragsanpassung
Siehe § 10 B ARB-RU 2000.
9. Rabatte
 - 9.1. Mengenrabatt für Selbständige bei
 - Verkehrs-Rechtsschutz (nicht Flottentarif)
 - Fahrzeug-Rechtsschutz
 - Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen

Der Mengenrabatt beträgt bei einer Jahresprämie
ab 1.000 DM 10 %
ab 2.000 DM 15 %
ab 3.000 DM 20 %
ab 5.000 DM 25 %
 - 9.2. Sonderrabatt für Selbständige bei
 - Verkehrs-Rechtsschutz (nicht Flottentarif)
 - Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen

für mehr als 4 auf den VN zugelassenen Motorfahrzeuge bzw. beim VN beschäftigte Fahrer:
der Sonderrabatt beträgt 10 %.
 - 9.3. Singlerabatt (SI-Rabatt) bei
 - Privat- und Berufs-RS § 25
 - Rundum-Paket ohne Verkehrsbereich § 25 mit Abs. 7
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS § 26
 - Rundum-Paket mit Verkehrsbereich § 26 mit Abs. 11
 - Top-Paket für Manager / Führungskräfte

für den Single bzw. die Single-Familie®

Heiratet der Versicherungsnehmer oder wird ein nichtehelicher Lebenspartner aufgenommen, entfällt der Single-Rabatt mit Beginn des auf die Eheschließung oder der Aufnahme des nichtehelichen Lebenspartners folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit).

Der Ehe- oder nichteheliche Lebenspartner ist in diesen Fällen prämienfrei bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert, d.h. wird in diesem Zeitraum ein Rechtsschutzfall des Ehepartners oder mitversicherten nichtehelichen Lebenspartners gemeldet, werden die Kosten übernommen.
 - 9.4. Selbstbeteiligungsrabatt (SB-Rabatt)
Der Selbstbeteiligungsrabatt wird gewährt bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) je Rechtsschutzfall. Die Höhe der gewünschten Selbstbeteiligung kann aus der bei jeder Rechtsschutzart angegebenen Staffeln individuell ausgewählt werden. Die Höhe des gewährten Rabattes ist von der gewünschten SB abhängig und ist ebenfalls bei jeder Rechtsschutzart angegeben. Höhere SB-Beiträge: Direktionsanfrage.
 - 9.5. Wichtige Hinweise zur Berechnung von Rabatten
 - Rabatte und Zuschläge werden stets risikoweise ermittelt.
 - Zunächst wird die Prämie nach Tarif berechnet; das Ergebnis wird auf volle 10 Pfennig kaufmännisch gerundet und bildet die Basis für alle folgenden Rabatt- und Zuschlagsberechnungen.
 - Zu der Tarifprämie wird bei Ratenzahlung der Ratenzuschlag addiert und aufgerundet.
 - Von einer ermittelten Basisprämie werden die jeweiligen Rabatte abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse (nicht gerundet) die Basis für die nächsten Rabattberechnungen darstellen.
 - Mehrere Rabatt-Prozentsätze können nicht addiert werden!
 - Im Falle der Ratenzahlung wird die Prämie durch die Anzahl der Raten dividiert.
10. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen
 - 10.1. Personenkraftwagen
sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
 - 10.2. Wohnmobile
sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Kraftfahrzeuge.
 - 10.3. Taxen
sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
 - 10.4. Mietwagen
sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).
 - 10.5. Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
 - 10.6. Kraftomnibusse
sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
 - 10.7. Leasing-Fahrzeuge
sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die
 - a) auf den Mieter zugelassen sind,
 - b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

- 11. Selbstbeteiligung
- 11.1. Tarifliche Selbstbeteiligung
Die Besonderheiten der Selbstbeteiligungstarife sind in § 5 Abs. 3 c) Buchstaben aa), bb) und cc) ARB-RU 2000 abschließend dargestellt.
- 11.2. Individuelle Selbstbeteiligung
Siehe § 5 Abs. 3 c) ARB-RU 2000.
- 12. Versicherbare Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht
 - Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB-RU 2000)

Grau unterlegte Passagen weisen auf die besonderen Leistungsmerkmale der RECHTSSCHUTZ UNION hin.

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

| | | |
|--|---|---|
| Welche Aufgabe hat die Rechtsschutzversicherung? | § | 1 |
| Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? | § | 2 |
| Welche Rechtsangelegenheiten umfaßt der Rechtsschutz nicht? | § | 3 |
| Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? | § | 4 |
| Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer? | § | 5 |
| Wo gilt die Rechtsschutzversicherung? | § | 6 |

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

| | | |
|--|---|----|
| Wann beginnt der Versicherungsschutz? | § | 7 |
| Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? | § | 8 |
| Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung? | § | 9 |
| Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen? | § | 10 |
| Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus? | § | 11 |
| Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt? | § | 12 |
| In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? | § | 13 |
| Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch? | § | 14 |
| Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? | § | 15 |
| Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben? | § | 16 |

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

| | | |
|--|---|----|
| Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls? | § | 17 |
| In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist? | § | 18 |
| Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden? | § | 19 |
| Welches Gericht ist für Klagen gegen den Versicherer zuständig? | § | 20 |

4. In welchen Formen wird Rechtsschutz angeboten?

| | | |
|--|---------------|----|
| Verkehrs-Rechtsschutz | § | 21 |
| Fahrzeug-Rechtsschutz | § 21 Absatz 3 | |
| Fahrer-Rechtsschutz | § | 22 |
| nicht belegt | § | 23 |
| Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine | § | 24 |
| Privat- und Berufs-Rechtsschutz | § | 25 |
| Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz | § | 26 |
| Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz | § | 27 |
| Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige, selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe | § | 28 |
| Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken | § | 29 |

5. Klauseln

- Klausel A – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Nebengeschäfte
- Klausel B – Leistungserweiterungen in TOP-Produkten im privaten Bereich
- Klausel C – Leistungserweiterung in TOP-Produkten im gewerblichen Bereich
- Klausel D – Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

B Definitionen

1. Versicherte Bereiche

- 1.1 Gewerblicher Bereich
 - 1.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz
 - 1.1.2 Privat-Rechtsschutz
 - 1.1.3 Berufs-Rechtsschutz
 - 1.1.4 Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz
- 1.2 Privater Bereich
 - 1.2.1 Verkehrs-Rechtsschutz
 - 1.2.2 Privat-Rechtsschutz
 - 1.2.3 Berufs-Rechtsschutz
 - 1.2.4 Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz

2. Versicherter Personenkreis

- 2.1 Der Versicherungsnehmer.
 - Versicherungsnehmer kann sein, wer
 - einen Wohnsitz im Inland hat (Sitz des Arbeitgebers unerheblich)
 - bzw. bei Unternehmen: eine gewerbliche Niederlassung – oder
 - einen Arbeitgeber im Inland hat (Wohnsitz im Inland dann unerheblich).
 Sind weder Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden. Voraussetzung hierfür ist, daß ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.
- 2.2 Die Familie des Versicherungsnehmers, das heißt:
 - 2.2.1 Der Ehegatte oder der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nicht-eheleiche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).
 - 2.2.2 Minderjährige und unverheiratete, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig).
Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.
 - 2.2.3 Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners.
- 2.3 Beschäftigte Personen, d. h. Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beschäftigt oder freiberuflich tätig sind, d. h.:
Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte (z. B. Pauschalbesteuerte), Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.
Berechnung der Beschäftigten:
 - Vollzeitbeschäftigte 100 %
 - Freie Mitarbeiter (wenn ihnen das versicherte Unternehmen dauernd ein Fahrzeug zur Verfügung stellt) 100 %
 - Je vier Auszubildende, Teilzeit- und Saisonkräfte } 100 %
 - Je vier Heimarbeiter } 100 %
 - Je vier geringfügig Beschäftigte } 100 %
 - Angestellte Familienangehörige (Definition siehe B.2.2), auch wenn sie Gehalt beziehen 0 %
 - der/die Inhaber/Gesellschafter/Geschäftsführer 0 %
 Nach Umrechnung ist einschließlich Dezimalstelle ,5 nach unten abzurunden.
- 2.4 Vereinsmitglieder, d. h. gesetzliche Vertreter des Vereins, Angestellte des Vereins und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- 2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen von Fahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind; zusätzlich in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- 2.6 Mitinhaber und Hoferben, die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und/ oder wohnhaft sind, wenn diese im Versicherungsvertrag genannt sind oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben sowie Altenteiler.
- 2.7 Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie®, Single-Familie heißt:
 - der alleinstehende/alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer.
 - Kinder des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2.2).
 - der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteil des Versicherungsnehmers.

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, daß der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfaßt der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche sowie für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen im privaten Bereich bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; auch im gewerblichen Bereich bei §§ 24, 27 und 28;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i1) „Passiver“ Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend nur dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, daß er vorsätzlich gehandelt hat;
 Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
 - eines Verbrechens in jedem Fall,
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
 Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- i2) „Aktiver“ Straf-Rechtsschutz für das Opfer von Gewalttatsachen
 - aa) für den Anschluß des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff. 1 a), c) und d) sowie Ziff. 2 der Strafprozeßordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozeßrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht
 - für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsan-

walt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch in ausländischem Recht –, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

- sowie für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;
- I) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung einer der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
 Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles werden, z.B. Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.
 - (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, daß diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften;
 - aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen im gewerblichen/freiberuflichen Bereich, soweit der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den gewerblichen Bereich nicht eingeschlossen ist;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und fremdfinanzierten Anlagegeschäften;
 - g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts, soweit nicht Beratungsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, daß es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes; im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind eingeschlossen.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen (Definition siehe B 2.2 bis 2.7) untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; letzteres gilt nicht im privaten Bereich für mitversicherte Personen im § 28;
 - b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und I) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;
 - im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie).
 - Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
 - Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) gilt als Rechtsschutzfall das Datum des strittigen Steuerbescheides.
 - Im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbstständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt).
 - Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat.

Die Voraussetzungen nach a) bis f) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 4.

- (2) a) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- b) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der drei Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) eingetreten sein, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko mindestens seit fünf Jahren bei der RECHTSSCHUTZ UNION versichert ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 a) ausgelöst hat;
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

- (4) Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis f) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), mit folgenden Ausnahmen:

- generelle Regelungen
 - Im Verkehrsbereich (§§ 21, 22, 26, 27, 28) besteht keine Wartezeit.
 - Auf die Wartezeit wird ab einer bestimmten, tariflich festgelegten Selbstbeteiligung verzichtet.
 - Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder der RECHTSSCHUTZ UNION erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z.B. als Familienmitglied mitversichert war – soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluß an die Vorversicherung übernommen wird.
 - Bereits teilweise oder vollständig erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des mitzuversichernden Ehegatten und der mitversicherten Personen angerechnet, wenn der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt hat.
- zu bereits bei der RECHTSSCHUTZ UNION bestehenden Verträgen
 - Auf die Wartezeit wird bei Umstellungen verzichtet, auch wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist.
 - Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder –erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.
 - Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz wieder mitversichert wird.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwaltes Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen;
 - bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie

vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern, sowie von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
 - eines in- oder ausländischen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
- die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, daß er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro (Deutscher Mark) zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

- (3) Der Versicherer trägt nicht
- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, daß eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2.

aa) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt worden, werden die Beratungskosten übernommen ohne Abzug der Selbstbeteiligung. Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.

Wird bei Rechtsschutzfällen im Ausland ein deutscher Korrespondenzanwalt tätig, wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Die RECHTSSCHUTZ UNION wird die vereinbarte Selbstbeteiligung im übrigen nur so in Abzug bringen, daß dem Versicherungsnehmer keine Nachteile durch eventuelle Verjährung seiner Ansprüche entstehen.

bb) Entstehen aus demselben Schadensereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte bzw. die durch das Schadenfreiheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.

cc) Schadenfreiheitssystem für tarifliche Selbstbeteiligungen (nicht individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen)

Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn bei der RECHTSSCHUTZ UNION kein Rechtsschutzfall gemeldet wurde, reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1/3. Sie reduziert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Meldung eines Rechtsschutzfalles jeweils um ein weiteres Drittel, bis im fünften Versicherungsjahr keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird, trotz der verminderten Prämie (Schadenfreiheitssystem).

Werden für einen Rechtsschutzfall Zahlungen geleistet, so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag gesetzt und nach zwei neuen schadenfreien Versicherungsjahren das Rabatt-System bei Schadenfreiheit erneut in Gang gesetzt.

Wird ein Rechtsschutzfall erst im fünften Jahr oder später nach Vertragsbeginn gemeldet, bleibt kein Drittel des Rabattes der Selbstbeteiligung, im sechsten Jahr 1/3, im siebten Jahr 2/3 und im achten Jahr 3/3 des Rabattes der Selbstbeteiligung erhalten.

- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße **unter 200 Euro**;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Die Versicherungssumme beträgt mindestens 500.000 Euro, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);
 - die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muß, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die Kautions wird mindestens bis zu einem Betrag von 50.000 Euro zusätzlich zur Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberaternden Berufe;
 - bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Allgemein besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Rußland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muß durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.
- (2) Darüber hinaus besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro übernimmt.
Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 Absatz 2 a Satz 2 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen. Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Beitrag

- Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Diese wird ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt.

- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
 - Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluß des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
 - Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Vertrages gerichtlich geltend macht.
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
 - Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, daß er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz b) Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
 - Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz b) Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, daß der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 10 Beitragsanpassung und Konditionendifferenzdeckung

- nicht belegt
- Beitragsanpassung
- Beitragsanpassung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Konditionendifferenzdeckung

§ 10 (B) Beitragsanpassung

- Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs, um welchen V Hundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Zahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl die-

ser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
- | | |
|---|------------|
| gemäß den §§ 21 und 22, | (Klasse 1) |
| gemäß den §§ 24, 25, 25 mit Abs. 7 und 29, | (Klasse 2) |
| gemäß den §§ 26, 26 mit Abs. 11, TOP-Paket 26 und 27, | (Klasse 3) |
| gemäß § 28 und alle darauf basierenden Rundum-Pakete | (Klasse 4) |

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unter bleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberechnen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne daß sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (C) Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (§ 117 Sozialgesetzbuch III) oder berufs- oder erwerbsunfähig (§§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI) ist, wird der Versicherungsvertrag mit einem um 50 % reduzierten Versicherungsbeitrag, höchstens jedoch für ein Jahr, fortgesetzt.
- (2) Eine Beitragsreduzierung erfolgt nicht,
- wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
 - wenn eine der Voraussetzungen nach (C) Absatz 1
 - a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - b) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt,
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmer steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht wurde oder
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht.
- (3) Eine Beitragsreduzierung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohn- und/oder Gewerberaum umfaßt.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsreduzierung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung gemäß Absatz 1 durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung entfallen.

§ 10 (D) Beitragsanrechnung bei Konditionendifferenzdeckung - soweit vereinbart -

- (1) Der Versicherungsschutz aus anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers geht dem Vertrag bei der RECHTSSCHUTZ UNION (RU) vor.
- (2) Die für die anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers gezahlten Beiträge werden anteilig bei der Beitragsberechnung für den Vertrag bei der RU berücksichtigt. Maßgeblich für den zu berücksichtigenden Betrag sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bei der RU für andere Rechtsschutzversicherungen gezahlten Beiträge.

- (3) Im Anschluß an die anderen Rechtsschutzversicherungen besteht aus dem bei der RU abgeschlossenen Vertrag Versicherungsschutz (Konditionendifferenzdeckung). Bei gleichartigen Leistungen bildet die mit der RU vertraglich vereinbarte Versicherungssumme insgesamt die höchstens zu zahlende Versicherungssumme aus allen Rechtsschutzversicherungen.

- (4) Leistet ein Versicherer aus anderen Rechtsschutzversicherungen nicht, weil eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Konditionendifferenzdeckung des Vertrags bei der RU nicht vergrößert.

- (5) Wird eine andere Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags bei der RU und es ist der vereinbarte Tarifbeitrag der RU zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch den Vorversicherer nur bei Zustimmung der RU.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrags zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterläßt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstands der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

§ 12 Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt der Versicherer später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstands der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig.

- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.

Die Kündigung muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein.

- (3) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsvertrag genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht

- für den mitversicherten Ehegatten/nichtehelichen Lebenspartner;
- für im privaten Bereich mitversicherte Personen im § 28.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Sätze 1 und 2 seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Mißverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und somit mutwillig ist, oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- In den Fällen
- des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes gem. § 2 h),
 - des Straf-Rechtsschutzes gem. § 2 i),
 - des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gem. § 2 j) und
 - des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien- und Erbrecht gem. § 2 k)
- werden die Erfolgsaussichten nicht geprüft.

- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, daß er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrecht erhält, den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, daß die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Entscheidung des Rechtsanwaltes (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Hält der Versicherer die Entscheidung des Rechtsanwaltes für ihn gemäß Absatz 2 für nicht bindend, weil sie nach Auffassung des Versicherers offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, hat er dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, daß er innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer

verlangen kann, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden.

- (4) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigem Umfang bis zum Abschluß des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- (5) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.
- (6) Die durch den Stichtentscheid und das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Versicherer.

§ 19 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab und wird kein Stichtentscheid-/Schiedsgutachterverfahren nach § 18 durchgeführt oder wird die nach § 18 ergangene Entscheidung des Schiedsgutachters nicht anerkannt, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Rechtsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Entscheidung des Schiedsgutachters dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- (2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter oder Leasingnehmer jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfaßt der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, daß der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsvertrag bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht

auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).

- (4) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren | |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden. Dies gilt auch für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft, soweit keine gewerbliche Nutzung vorliegt.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer.
- (8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer und – im Falle des Absatzes 11 - auf dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen und auch keines mehr auf seinen oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz 2 mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Versicherungsvertrags verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeugs, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, daß es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

- (11) Der Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4, 6 und 7 kann auf die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2), auch wenn diese eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben, aber hierfür keine Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt werden, erweitert werden.
- (12) a) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und werden hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1, 4 und 6 - 9 für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als 2 Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- b) Hat ein Mitglied der Familie (Definition siehe B 2.2) des Versicherungsnehmers eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und werden hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt, ist diese Person ab Eintritt dieses Umstands nicht mehr mitversichert.

(13) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug auf die im Versicherungsvertrag genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz wahlweise in einen Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 Absatz 1) oder einen Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Absatz 3) um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsvertrag genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige
 (nicht belegt, vergleiche § 25 - gleicher Leistungsumfang)

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Der Versicherungsschutz besteht
 a) für die im Versicherungsvertrag bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter;
 b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder (Definition siehe B 2.4), soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt:
 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l).

(3) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Vertrags- und Sachenrecht ausgedehnt werden.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versiche-

rungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(6) Der Sozialgerichts-Rechtsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren ausgedehnt werden, die sich aus der Budget-Festsetzung – Vorzahlungszahlungs- und Regreßfestsetzungen – durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben.
 Hierfür werden Kosten bis zu einem tariflich festgelegten Höchstbetrag je Quartal übernommen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer, und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2.).

Kein Versicherungsschutz besteht - mit Ausnahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit für den beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert ist die Familie (Definition siehe B 2.2) des Versicherungsnehmers.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b),
 (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen)

- auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.
 - auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist, ist das Arbeits- oder Verwaltungsgericht nicht zuständig, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.

Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 2 b),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen), (§ 2 d),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich) (§ 2 f),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht) (§ 2 k).

(4) Der Arbeits-Rechtsschutz für bestehende Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer kann ausgeschlossen werden. Bei Wiedereinschluß des Arbeitsschutzes wird auf die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 4 verzichtet.

(5) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(6) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete (auch berufstätige) Person und deren minderjährige Kinder beschränkt werden. Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners oder wenn eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt werden.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

- (7) Der Versicherungsschutz kann auf alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbstgenutzte Wohneinheiten im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze ohne Vermietung ausgedehnt werden. Der Versicherungsschutz umfaßt dann zusätzlich folgende Leistungsarten:
- | | |
|--|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c), |
| (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) | |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- (8) Der Versicherungsschutz kann auf eine bevorstehende freiberufliche Tätigkeit als Arzt ausgedehnt werden. Der Versicherungsschutz umfaßt
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b);
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anmietung von Praxisräumen;
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Praxisräumen und ihrer Einrichtung besteht.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer, und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2), auch wenn diese eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben, aber hierfür keine Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig davon für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten mit Ausnahme des Verkehrsbereichs. Arbeitnehmerähnliche Personen werden nichtselbständig Tätigen gleichgestellt. Für sie besteht Versicherungsschutz im beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis sowie im Verkehrsbereich, sofern sie keine weitere selbständige Tätigkeit ausüben.

- (2) Mitversichert sind
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfaßt der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
 - Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).
 - Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer | (§ 2 b), |
- (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen)
- auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zum einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.
 - auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist, ist das Arbeits- oder Verwaltungsgericht nicht zuständig, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.

| | |
|---|----------|
| Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |

- | | |
|--|----------|
| (nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen) | |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz (auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich) | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht) | (§ 2 k). |

- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz für bestehende Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer kann ausgeschlossen werden. Bei Wiedereinschluß des Arbeitsschutzes wird auf die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 4 verzichtet.
- (5) Der Versicherungsschutz kann auf eine bevorstehende freiberufliche Tätigkeit als Arzt ausgedehnt werden. Der Versicherungsschutz umfaßt
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b);
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anmietung von Praxisräumen;
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Praxisräumen und ihrer Einrichtung besteht.
- (6) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).
- (7) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (8) a) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und werden hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 28 Abs. 1, 2, 4, 5, 8, 10 bis 14 - im Falle, daß § 26 Abs. 11 nicht versichert war, ist Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ausgeschlossen - um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz erst nach Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- b) Hat ein Mitglied der Familie (Definition siehe B 2.2) des Versicherungsnehmers eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und werden hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt, ist diese Person ab Eintritt dieses Umstands als
- Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern und
 - Fahrer fremder Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht auf den versicherten Personenkreis zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, nicht mehr versichert.
- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 - und im Falle des Absatzes 11 zusätzlich mit § 25 Abs. 7 für alle selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland ohne Vermietung - umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer sowie dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (10) a) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete (auch berufstätige) Person und deren minderjährige Kinder beschränkt werden. Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners oder wenn eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und hierfür Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigt werden.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

- b) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf die in Absatz a) genannten Personen zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 Abs. 1 bis 6 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die versicherte Person und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

- (11) Der Versicherungsschutz kann auf alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze ohne Vermietung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsschutz umfaßt dann zusätzlich folgende Leistungsarten:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer, und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2),
 - für diesen Personenkreis besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehen den Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfaßt der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
 - Mitinhhaber (Definition siehe B 2.6) sowie deren Familie (Definition siehe B 2.2),
 - Altenteiler und Hoferben (Definition siehe B 2.6) sowie deren Familie (Definition siehe B 2.2),
 - die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter,
 - Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).
 - Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers, Mitinhabers, Hoferbens und Altenteilers (siehe Definition B 2.6) oder deren Familien (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt im

- a) landwirtschaftlichen Bereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Ländereien, Gebäude und Gebäudeteile)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher

Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder selbständiger, nicht im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehender Tätigkeit)

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Daten-Rechtsschutz (§ 2 l).

- b) privaten Bereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b),
(bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen)

- auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung
- für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgerichten gegeben ist, ist das Arbeits- oder Verwaltungsgericht nicht zuständig, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.

- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
für alle selbstgenutzten Wohneinheiten des VN oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2.) im Inland einschließlich

- Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze ohne Vermietung (auch mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich)

- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht) (§ 2 k).

- (4) Soweit es sich um gewerblich genutzte Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne von Verschulden keine Kenntnis hatten.

- (6) Der Versicherungsschutz kann auf eine bevorstehende freiberufliche Tätigkeit als Arzt ausgedehnt werden. Der Versicherungsschutz umfaßt
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b);
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anmietung von Praxisräumen;
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Praxisräumen und ihrer Einrichtung besteht.

- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28 Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige, selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer, und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers oder einer im Versicherungsvertrag genannten Person und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2), auch wenn die mitversicherten Personen eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben, aber hierfür keine Arbeitnehmer (Definition siehe B 2.3) beschäftigen.
- (2) Mitversichert sind
- a) die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2),
- b) für diesen Personenkreis besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person und deren Familien (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet oder diesen Personen in Obhut gegebenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfaßt der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- d) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten; der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter.
- e) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).
- f) Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers - bzw. im Eigentum des im privaten Bereich Versicherten - oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.
- (3) Der Versicherungsschutz kann auf die in Absatz 1 b) und in Absatz 2 a) - c) genannten Personen beschränkt werden.
- (4) Für die mitversicherten Personen nach Absatz 2 a) und c) besteht der Versicherungsschutz für Fahrzeuge nur, soweit diese privat oder beruflich mit den in Absatz 1 b) genannten Einschränkungen genutzt werden.
- (5) Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für
- Versicherungsverträge, die der privaten Vorsorge dienen
 - und - soweit vereinbart - die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für Ärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe
- (6) nicht belegt
- (7) Der Sozialgerichts-Rechtsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren ausgedehnt werden, die sich aus der Budget-Festsetzung – Vorauszahlungs- und Regreßfestsetzungen – durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Hierfür werden Kosten bis zu einem tariflich festgelegten Höchstbetrag je Quartal übernommen.
- (8) Der Versicherungsschutz umfaßt im

b) privaten Bereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b),
(bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen)
- auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zum einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.
 - auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist, ist das Arbeits- oder Verwaltungsgericht nicht zuständig, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig nach entsprechender Quotelung.
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 2 c),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstgenutzten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers oder dessen Familie (siehe Abschnitt B 2.2) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze ohne Vermietung (auch mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) (§ 2 d),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich)
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht) (§ 2 k),

- (9) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden
- a) der Verkehrs-Rechtsschutz oder
- b) der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
- (10) Es besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft bei gewerblicher Nutzung.
- (11) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (12) Vom Versicherungsnehmer gewerblich selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers bzw. eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers stehen, werden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.
- (13) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (14) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 – im Falle, daß Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert war, nach § 26 einschließlich Abs. 11 - um, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

- a) gewerblichen Bereich
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(für alle gewerblich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile - ohne Vermietung)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhänger (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Daten-Rechtsschutz (§ 2 l),

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Vermieter (auch als Eigentümer),
 - Verpächter (auch als Eigentümer),
 - Mieter,
 - Pächter,
 - Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind immer eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- | | |
|--|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) | (§ 2 c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |

5. Klauseln**Klausel A – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Nebengeschäfte**

Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Vertrags- und Sachenrecht ausgedehnt werden, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstattträumen und ihrer Einrichtung besteht. Dies gilt auch für die sich darauf beziehenden Versicherungsverträge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insoweit auch auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen im Zusammenhang mit Produktionsmaschinen, die unmittelbar der Erlangung des Unternehmenszieles dienen und somit nicht nur Nebengeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet-, Pacht-, Leasing- oder vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen.

Klausel B – Leistungserweiterungen in TOP-Produkten im privaten Bereich

Die folgenden zwei Leistungsarten können (für den privaten Bereich) erweitert werden.

Für diese Erweiterungen gilt jeweils eine Versicherungssumme von 10.000 Euro in Verbindung mit einer tariflich festgelegten Selbstbeteiligung. Das Schadenfreiheitssystem nach § 5 (3) c) wird auf diese Selbstbeteiligung nicht angewendet.

Erweiterung zum

a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- Bergbauschäden,
- Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.

b) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k)
Versicherungsschutz besteht auch für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien- und Erbrecht, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung oder Regelungen im Hinblick auf eine Scheidung stehen.

Klausel C – Leistungserweiterung in TOP-Produkten im gewerblichen Bereich

Für diese Erweiterung gilt eine Versicherungssumme von 10.000 Euro in Verbindung mit einer tariflich festgelegten Selbstbeteiligung. Das Schadenfreiheitssystem nach § 5 (3) c) wird auf diese Selbstbeteiligung nicht angewendet.

Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen, kann eingeschlossen werden.

Klausel D – Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfaßt abweichend von § 3 Abs. 2 c) die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter bis zur Versicherungssumme.

Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU 2000)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1) Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.
- 2) Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand - § 5 (2) b) - nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es nicht um ein Verbrechen geht.
- 3) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 3 – 20 ARB-RU 2000.

§ 2 Versicherte

- 1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Versicherte sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sind bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen, ebenfalls mitversichert.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 719 RVO), Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erst-Hilfeleistungen für Nicht-Betriebsangehörige.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

- 2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.
- 3) Ändert sich die gemäß § 2 (1) vom Versicherungsschutz erfaßte Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der RECHTSSCHUTZ UNION die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der RECHTSSCHUTZ UNION. Die Regelung nach § 11 ARB-RU 2000 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- 1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, der RECHTSSCHUTZ UNION die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es
 - a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
 - b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des vereinbarten Zeitraumes.

- 1) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- 2) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.
- 3) Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
- 4) Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.
- 5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers, wird den Versicherten Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 5 Leistungsumfang

Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt

- 1) Verfahrenskosten
Die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.
- 2) Rechtsanwaltskosten
Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für
 - a) die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
 - b) den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muß;
 - c) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfaßt werden, zu unterstützen;
 - d) die Verteidigung des Versicherten in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft die RECHTSSCHUTZ UNION in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die RECHTSSCHUTZ UNION also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

- 3) Reisekosten des Rechtsanwaltes
Für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfaßten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 4) Sachverständigenkosten
Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

5) Reisekosten der Versicherten ins Ausland

Die Reiskosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reiskosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

6) Übersetzungskosten

Die RECHTSSCHUTZ UNION sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

7) Nebenklagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

8) Firmenstellungnahme

Die angefallenen Kosten, damit gegebenenfalls durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.

Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2000)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1) Die RECHTSSCHUTZ UNION sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird.
- 2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.
- 3) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in seiner Eigenschaft als
 - Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
 - Vorstandsmitglied
 - Leiter
 - Geschäftsführer
- 4) einer juristischen Person des Privatrechts, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristischen Personen, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.
- 5) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 3 – 20 ARB-RU 2000.

§ 2 Rechtsschutz für Dritte

- 1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zugunsten des jeweiligen Inhabers einer bestimmten Stellung in dessen nach § 1 (3) versicherbaren Eigenschaft abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat beziehungsweise alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.
- 2) Bei einem Versicherungsvertrag nach § 2 (1) kann nur derjenige Versicherungsanspruch geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigten, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Versicherungsansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- 1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen
 - a) wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung als Folge eines Vermögensschadens;
 - b) die aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers oder Begünstigten einer Personenmehrheit, wenn der Rechtsschutzfall der RECHTSSCHUTZ UNION nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise nach Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet wird. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

zusätzlich zu den Bestimmungen von § 4 ARB-RU 2000

- 1) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die bis zu zwei Jahre vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, erweitert werden. Für die vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfälle wird nur Versicherungsschutz gewährt, soweit diese weder dem Versicherungsnehmer noch dem Begünstigten bei Abschluß der besonderen Vereinbarung bekannt waren.
- 2) Zusätzlich kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die bis zu drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 5 Leistungsumfang

- 1) zusätzlich zu den Leistungen von § 5 ARB-RU 2000 trägt die RECHTSSCHUTZ UNION
 - a) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, von der RECHTSSCHUTZ UNION im Rahmen von § 5 ARB-RU 2000 getragen werden müßte;
 - b) die Kosten für ein vom Versicherungsnehmer eingeholtes Sachverständigen-gutachten, soweit die RECHTSSCHUTZ UNION sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- 2) Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt nicht

die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitrittes oder einer Streitverkündung des Versicherungsnehmers, es sei denn, daß die RECHTSSCHUTZ UNION sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

§ 6 Tätigkeitswechsel

- 1) Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit in deren Eigenschaft er versichert ist, dadurch, daß er in der bisher versicherten oder einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person (§ 1 (3)) tätig wird, bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Die RECHTSSCHUTZ UNION ist jedoch für Versicherungsfälle aufgrund der neuen Tätigkeit des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine neue Tätigkeit der RECHTSSCHUTZ UNION nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt hat, es sei denn, daß die Anzeige unverschuldet unterlassen wurde. Die RECHTSSCHUTZ UNION kann sich auf diese Leistungsfreiheit nur berufen, wenn sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Tätigkeitswechsel des Versicherungsnehmer kündigt.
- 2) Auf eine Versicherung für Dritte (§ 2) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.